

# Arbeitslosenversicherung und Streik

**Streiks und Aussperrungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung oder die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs. Zu beachten ist aber, dass ein unterbrechungsfreier Zeitraum von einem Monat ohne Arbeitsentgeltbezug nicht überschritten wird. Es gelten die folgenden Grundsätze:**

- Das Versicherungspflichtverhältnis besteht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Streik und Aussperrung, also Zeiten mit Arbeits- und Entgeltausfall, unterbrechen das Beschäftigungsverhältnis nicht.
- Das Versicherungsverhältnis gilt allerdings nur für **die Dauer von einem Monat** als fortbestehend, wenn kein Anspruch auf Entgelt besteht (vgl. §24 Abs. 4 SGB III, §7 Abs. 3 SGB IV). Für die Berechnung der Monatsfrist gelten die §187 Abs. 2 Satz 1 und §188 Abs. 2 und 3 BGB.
- Die Zeiten des Fortbestehens ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt haben daher auch keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit (Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld) i.S.v. §142 SGB III, jedenfalls solange der **Monatszeitraum nicht überschritten** wird.

■ **Auch auf die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs wirken sich Streik und Aussperrung i.d.R. kaum aus:** Das Bemessungsentgelt für den Bezug von Arbeitslosengeld richtet sich nach der Höhe, der innerhalb des letzten Jahres abgerechneten Löhne und Gehälter (§151 Abs. 1 SGB III i.V.m. §150 Abs. 1 SGB III). Hat innerhalb eines Jahreszeitraumes ein Arbeitsentgeltbezug von weniger als 150 Tagen bestanden, so verlängert sich der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre (§150 Abs. 3 Satz 1 SGB III).

**Die ver.di-Arbeitskampfleitung berücksichtigt in ihren Streikaufrufen regelmäßig, dass etwaige Bezugs- und Geltungsfristen nicht berührt werden.** Im Beispiel der Arbeitslosenversicherung ist ein Arbeitslosengeldanspruch dann nicht gefährdet, wenn der Streik im Zeitraum von einem Monat an mindestens einem Tag unterbrochen wird.